



# Gemeinde Valley

Pfarrweg 1 – 83626 Valley  
Tel.: 08024 47734-0 / Fax: 08024 47734-199  
email: info@gemeinde-valley.de - Internet: http://www.gemeinde-valley.de

Valley, 18.07.2023

## Bekanntmachung zur Verfügung

### Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

#### Widmung (Art. 6 BayStrWG)

##### Inhalt:

Straße: Aumühler Weg, Gemeinde Valley, Landkreis Miesbach, Flur-Nummern 83,5, 83/4, 93/1 jeweils Gemarkung Valley, Anfangspunkt Ende der Flur-Nr. 93/1 in der Mitte der Flur-Nr. 83, Gemarkung Valley, Ecke Haus Aumühler Weg 5; Endpunkt: Einmündung der Flur-Nr. 83/5 in die Flur-Nr. 93, Gemarkung Valley; Länge 0,146 km, Baulastträger: Gemeinde Valley

##### Begründung:

Die Erschließung der Wohnbebauung Aumühler Weg 5 und 7 ist nur über die Flur-Nrn. 83/4, 83/5 und 93/1 der Gemarkung Valley möglich. Aufgrund der Verkehrsbedeutung sind diese Flur-Nummern als öffentlicher Feld- und Waldweg zu widmen

#### 1. Straßenbeschreibung

Straße:	Aumühler Weg
Stadt/Gemeinde:	Valley;
Landkreis:	Miesbach;
Widmungsbeschränkung:	;
Flurnummern:	83/5, Gemarkung Valley; 83/4, Gemarkung Valley; 93/1, Gemarkung Valley;
Anfangspunkt:	Ende der Flur-Nr. 93/1 in der Mitte der Flur-Nr. 83, Gemarkung Valley, Ecke Haus Aumühler Weg 5;
Endpunkt:	Einmündung der Flur-Nr. 83/5 in die Flur-Nr. 93, Gemarkung Valley;
Länge:	0,146 km;
Baulastträger:	Gemeinde Valley;


#### 2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete bestehende Straße ist als öffentliche Feld- und Waldwege, zu widmen.

#### 3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	03.08.2023
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:	
Tag der Sperrung:	

#### 4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
19.07.2023	04.08.2023		
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
		18.7.2023  Datum, Unterschrift	





Bernhard Schäfer, Erster Bürgermeister

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,  
Bayerstraße 30 (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Valley, Pfarrweg 1, 83626 Valley) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

##### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 Seite 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.